

BVGer D-6445/2009 vom 10. Januar 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-01-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6445_2009

FR: TAF D-6445/2009 du 10 janvier 2012

IT: TAF D-6445/2009 del 10 gennaio 2012

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Nach Ansicht des BFM halten die geltend gemachten Vorbringen des Beschwerdeführers bezüglich seiner Ausreise aus dem Heimatstaat den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG nicht stand. Ihre Relevanz für eine Asylgewährung nach Art. 3 AsylG müsse deshalb nicht geprüft werden. Zur Begründung führte das BFM aus, dass die Schilderungen der Ereignisse teilweise unlogisch seien und sich nicht mit der effektiven Situation und den Begebenheiten vor Ort vereinbaren würden. Der Gesuchsteller erwecke mit seinen Angaben den Eindruck, das Geschilderte nicht selbst erlebt zu haben, zumal nur rudimentäre Beschreibungen der Terroristen möglich seien und nur knappe und stereotype Angaben zustande kommen würden. Aussagen von Personen, die tatsächlich von Terroristen mit dem Tod bedroht worden seien, hätten eine ganz andere Qualität. Sie seien detailliert und würden die erlebten Situationen viel persönlicher, tiefer, eindrücklicher und nachvollziehbarer erklären. Deshalb kam das BFM zum Schluss, dass der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt seiner Ausreise aus dem Irak weder asylrechtlich relevanter Verfolgung ausgesetzt gewesen sei noch habe er begründete Furcht vor einer solchen gehabt. Der Einschätzung des BFM ist beizupflichten. Eine Überprüfung der Akten ergibt, dass das BFM die entsprechenden Vorbringen des Beschwerdeführers aus zutreffenden Gründen als den Anforderungen an die Glaubhaftmachung nach Art. 7 AsylG nicht genügend qualifiziert hat. Die Aussagen des Beschwerdeführers zu diesen Ereignissen sind ungenau und schemenhaft. Die Beschreibung der angeblichen "Terroristen" ist kurz und wenig detailliert. Zudem ist es unwahrscheinlich, dass wahllos Leute für Attentate ausgesucht werden. Der Beschwerdeführer engagierte sich weder politisch noch hatte er sonst irgendwelchen Kontakt mit "Terroristen". Es kann diesbezüglich auf die nicht zu beanstandenden Ausführungen des BFM verwiesen werden. Den Rechtsmitteleingaben des Beschwerdeführers, worin lediglich auf die Befragungsprotokolle verwiesen wird, sind in diesem Zusammenhang keine stichhaltigen Entgegnungen zu entnehmen, die die Argumentation des BFM in Zweifel zu ziehen vermöchten. Das BFM hat das Asylgesuch damit in diesem Kontext zu Recht abgewiesen.

E. 4.2

Der Beschwerdeführer machte jedoch weiter geltend, in der Schweiz Opfer sexueller Nötigung, Drohung, Freiheitsberaubung, Erpressung und Tötlichkeiten durch T., der ebenfalls aus dem Irak stamme, geworden zu sein. T. habe seiner (des Beschwerdeführers) Familie von der sexuellen Nötigung erzählt und damit die Gefahr einer Verfolgung oder gar Tötung des Beschwerdeführers durch die eigenen Sippe (Ehrenmord) oder durch die Behörden geschaffen. Zudem bedrohe ihn T. damit, ihn zu töten, sollte er jemals in den Irak zurückkehren. Es ist somit zu prüfen, ob der Beschwerdeführer aufgrund dieser Vorkommnisse die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft erfüllt.

E. 4.2.1

Die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG erfüllt eine asylsuchende Person nach Lehre und Rechtsprechung dann, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründeterweise befürchten muss, welche ihr gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive durch Organe des Heimatstaates oder durch nichtstaatliche Akteure zugefügt worden sind beziehungsweise zugefügt zu werden drohen (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.2 S. 37, Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2006 Nr. 18 E. 7 und 8 S. 190 ff., EMARK 2005 Nr. 21 E. 7. S. 193). Aufgrund der Subsidiarität des flüchtlingsrechtlichen Schutzes setzt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ausserdem voraus, dass die betroffenen Person in ihrem Heimatland keinen ausreichend Schutz finden kann (vgl. BVGE 2008/12 E. 7.2.6.2 S. 174 f., BVGE 2008/4 E. 5.2 S. 37 f., EMARK 2006 Nr. 18 E. 10 S. 201 ff., EMARK 2005 Nr. 21 E. 7.3 S. 194 und E. 11.1 S. 201 f.). Für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist nicht nur der Zeitpunkt der Ausreise aus dem Heimatstaat, sondern auch die Situation im Zeitpunkt des Asylentscheids massgebend (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.4 S. 38; EMARK 2005 Nr. 18). Ausgangspunkt für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist die Frage nach der im Zeitpunkt der Ausreise vorhandenen Verfolgung oder begründeten Furcht vor einer solchen. Die Situation im Zeitpunkt des Asylentscheides ist jedoch im Rahmen der Prüfung nach der Aktualität der Verfolgungsfurcht ebenfalls wesentlich. Veränderungen der objektiven Situation im Heimatstaat zwischen Ausreise und Asylentscheid sind deshalb zugunsten und zulasten der ein Asylgesuch stellenden Person zu berücksichtigen (vgl. EMARK 2000 Nr. 2 E. 8b, EMARK 1994 Nr. 24 E. 8a; WALTER KÄLIN, Grundriss des Asylverfahrens, Basel/Frankfurt a. M. 1990, S. 135 ff.). Zu unterscheiden ist dabei zwischen objektiven und subjektiven Nachfluchtgründen. Objektive Nachfluchtgründe - welche, wie sich zeigen wird, im kommenden Fall zum Tragen kommen - liegen vor, wenn äussere Umstände, auf welche die asylsuchende Person keinen Einfluss nehmen konnte, zur drohenden Verfolgung führen; der von einer Verfolgung bedrohten Person ist in solchen Fällen die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen und Asyl zu gewähren (vgl. EMARK 1994 Nr. 17 E. 3b u. 4 S. 135 u. 137 f.; Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH [Hrsg.]: Handbuch zum Asyl - und Wegweisungsverfahren, Bern 2009, S.202 ff.; WALTER KÄLIN, a.a.O., S. 130 f.; WALTER STÖCKLI, Asyl, in: UEBERSAX/MÜNCH/GEISER/ ARNOLD [Hrsg.], Ausländerrecht, Basel/Genf/München 2002, Rz. 8.20).

E. 4.2.2

Das BFM führt in seiner abweisenden Verfügung aus, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers den Anforderungen an Art. 3 AsylG nicht standhalten würden, da sich die von ihm geltend gemachte Verfolgungssituation lediglich auf den Zentralirak beziehe. Dort sei keine Schutzfähigkeit vor Übergriffen Dritter vorhanden. Es sei jedoch nicht anzunehmen, dass der kranke Vater den unschuldigen Beschwerdeführer im ganzen Irak verfolgen würde. Der Beschwerdeführer könne sich deshalb diesen Verfolgungsmassnahmen durch einen Wegzug in einen anderen Teil des Heimatlandes - vorliegend den Nordirak - entziehen und sei deshalb nicht auf den Schutz der Schweiz angewiesen. Ganz grundsätzlich angemerkt, seien die Behörden im Nordirak in der Lage adäquaten Schutz zu gewähren. Der Beschwerdeführer habe sich im Irak nicht exponiert und besitze kein Profil, welches ihn in den Augen der kurdischen Behörden als potenziellen politischen Gegner erscheinen liesse. Deshalb sei davon auszugehen, dass er bei den kurdischen Behörden effektiven Schutz vor Verfolgung durch unbekannte Personen erlangen könne. Zudem sei nicht anzunehmen, dass T., welcher gemäss Akten als

"verschwunden" gelte, in den Irak geflüchtet sei, da er, wegen seinem Verhalten in der Schweiz gegenüber verschiedenen irakischen Staatsangehörigen und seiner Homosexualität damit rechnen müsse, durch Privatpersonen oder Behörden verfolgt zu werden. Es könne deshalb davon ausgegangen werden, dass für den Beschwerdeführer keine reale Gefahr bestehe, von T. weiter verfolgt zu werden.

E. 4.2.3

Den Einschätzungen und Ausführungen des BFM kann aus mehreren Gründen nicht gefolgt werden: Die Vorinstanz geht einerseits zu Recht davon aus, dass der Beschwerdeführer im Zentralirak keinen Schutz vor einer Verfolgung Dritter, insbesondere aufgrund eines Ehrenmordes wegen Homosexualität, erlangen könne, stellt jedoch in äusserst rudimentärer Weise fest, dass der Beschwerdeführer eine innerstaatliche Fluchtalternative im Nordirak habe. In keinsten Weise werden dabei die in der Beschwerde aufgeführten Zweifel an der Schutzwillingkeit der irakischen Behörden gegenüber Opfern homophober Taten in Betracht gezogen. Mit dem Verweis auf das Grundsatzurteil BVGE 2008/12 (in welchem im Übrigen die Schutzunfähigkeit der zentralirakischen Behörden festgestellt wird) wird die grundsätzliche Schutzfähigkeit der nordirakischen Behörden behauptet. Gemäss BVGE 2008/4, wo diese Frage in Bezug auf die nordirakischen Behörden ausführlich erörtert wird, sind jedoch bei der Annahme der Schutzwillingkeit bzw. -Fähigkeit der Behörden gegenüber Opfern von Ehrenmorden und Übergriffen Dritter Vorbehalte anzubringen, mithin ist auch die Annahme einer innerstaatlichen Fluchtalternative nur mit grosser Zurückhaltung anzunehmen und bedarf einer Einzelfallprüfung (BVGE 2008/4 E.6.6. - 6.7). Mit dem Hinweis, der Beschwerdeführer weise kein Profil auf, das ihn in den Augen der kurdischen Behörden als politischen Opponenten erscheinen lasse, geht die Vorinstanz nicht auf die Begründung der geltend gemachte Schutzunwillingkeit der Behörden ein. Den knappen Ausführungen in der Vernehmlassung, wonach die theoretischen Erklärungen in der Beschwerde nicht überzeugen würden, kann ebenfalls nicht gefolgt werden: Mit den Beschwerdeeingaben wurde ausführlich (und nicht theoretisch) dargelegt, dass Homosexuelle oder vermeintlich Homosexuelle im Irak massiven Übergriffen bis hin zu Ehrenmorden ausgesetzt seien und seitens der Behörden keinen Schutz erlangen könnten, mithin selbst durch die Behörden misshandelt oder gefoltert würden.

E. 4.2.4

Gemäss fallspezifischer Länderauskunft der SFH seien seit 2003 Lesben, Homosexuelle, Bisexuelle und Transgender im Irak immer wieder diskriminiert, gefoltert und getötet worden, während die Täter straffrei blieben. Dabei handelt es sich bei den Tätern um staatliche wie auch um nicht staatliche Akteure. Tötungsdelikte durch die Familie zur Wiederherstellung der Ehre seien dabei keine Seltenheit. Schutz durch die irakischen Behörden gebe es nicht. Nicht unwesentlich sei die Tatsache, dass im irakischen Strafgesetz (Law No. 111 von 1969) mildernde Umstände vorgesehen seien, wenn jemand aufgrund einer Provokation oder aus ehrenhaften Gründen mordet. Die Bestrafung liege zwischen sechs und zwölf Monaten Gefängnis. Nach Aussage eines Anwaltes seien Ehrenmorde von Homosexuellen seit Jahren eine allgemein akzeptierte Praxis und eine kurze Gefängnisstrafe für die Mörder die Norm. In der Fachliteratur zu Homosexualität im Islam wird gemäss Bericht der SFH zudem darauf hingewiesen, dass in erster Linie der passive Partner als homosexuell angesehen werde. Der aktive Partner hingegen werde oft nicht als homosexuell betrachtet. Wenn ein Mann einen anderen Mann sexuell dominiere, werde das vielmehr als Zeichen seiner ausgeprägten Männlichkeit interpretiert. Die Vergewaltigung

eines Mannes von einem anderen Mann sei dementsprechend ein oft genutztes, sehr wirksames Macht- und Demütigungsinstrument. Die Behörden seien weder fähig noch willens, Homosexuelle oder vermeintlich homosexuelle Personen weder vor den homophoben Milizen noch vor der eigenen Familie im Fall eines Ehrenmordes zu schützen. Ein Vergewaltiger habe nicht unter dem Stigma der Homosexualität zu leiden. Als Akteur habe er vielmehr seine Männlichkeit unter Beweis gestellt, da eine solche Vergewaltigung nicht als homosexuelle Praxis gelte, sondern als die grösstmögliche Demütigung (Alexandra Geiser, Irak: Gefährdung von Homosexuellen, Auskunfts SFH-Länderanalyse, Bern, 29. Oktober 2009, S. 5 ff.). Zwar würden seit 2003 homosexuelle Handlungen keinen Straftatbestand mehr darstellen, dennoch würden zahlreiche Angriffe und Tötungen vor allem durch Stammes- oder Familienmitgliedern stattfinden. Homosexuelle Menschen werden im Irak immer wieder Opfer von Gewalt bis hin zu Mord und Ehrenmord. Bei einer Anzeige bei der Behörde riskieren die Opfer zudem, wegen der angeblichen Homosexualität staatliche Strafmassnahmen gegen ihre Person zu provozieren (United Kingdom: Home Office / Country of Origin Information Report - Iraq, 30. August 2011, Z. 23.23 ff.). Schutz vor Ehrenmorden von Familienangehörigen oder vor Übergriffen homophober Milizen wird auch von den Nordirakischen Behörden nicht erteilt, wird doch homosexuelles Verhalten als unislamisch angeschaut (vgl. UNHCR Eligibility Guidelines for Assessing the International Protection Needs of Iraqi Asylum Seekers, April 2009, Nr. 333 ff.; UNHCR Note on the Continued Applicability of the April 2009 Eligibility Guidelines, July 2010). Von einer Schutzwillingkeit der Nordirakischen Behörden gegenüber einer Verfolgung des Beschwerdeführers durch seine Familie ist demnach - wie in der Beschwerde zu Recht vorgebracht - vorliegend nicht auszugehen. Folglich steht dem Beschwerdeführer keine innerstaatliche Fluchtalternative im Nordirak zur Verfügung.

E. 4.2.5

Weiter können auch keine vernünftigen Zweifel daran bestehen, dass die vom Beschwerdeführer zu Recht befürchteten Behelligungen durch seine Familie gezielt gegen seine Person gerichtet sein würden, um ihn wegen seiner Homosexualität oder vermeintlichen Homosexualität beziehungsweise der von ihm erlittenen Vergewaltigung durch einen Mann - mithin seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG (WALTER KÄLIN, Grundriss des Asylverfahrens, Basel/Frankfurt a. M. 1990, S. 97 f.) - zu benachteiligen. Gleiches gilt für die Schutzwillingkeit der nordirakischen Behörden.

E. 4.2.6

Es fehlt an konkreten Hinweisen auf ein Fehlverhalten des Beschwerdeführers, welches unter einen oder mehrere der von Art. 1 F des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Flüchtlingskonvention, FK, SR 0.142.30) umfassten Fälle zu subsumieren wäre. Eine tatbeständliche Grundlage, welche den Ausschluss des Beschwerdeführers vom Flüchtlingsbegriff zur Folge hätte (vgl. EMARK 1996 Nr. 18 E. 5-7 S. 173 ff.), liegt demnach nicht vor.

E. 4.3

Damit sind sämtliche Kriterien der in Art. 3 AsylG enthaltenen Definition als erfüllt zu betrachten. Somit kann festgehalten werden, dass der Beschwerdeführer, entgegen der Beurteilung durch die Vorinstanz, die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft aufgrund objektiver Nachfluchtgründe erfüllt. Dementsprechend ist

ihm mangels Anzeichen für das Vorliegen eines Ausschlussgrundes (Art. 53 AsylG) Asyl zu gewähren.

E. 4.4

In Gutheissung der Beschwerde ist die vorinstanzliche Verfügung aufzuheben. Die Vorinstanz ist anzuweisen, den Beschwerdeführer als Flüchtling anzuerkennen und ihm Asyl zu gewähren.

E. 5.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Verfahrenskosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 VwVG).

E. 5.2

Dem Beschwerdeführer ist angesichts des Obsiegens im Beschwerdeverfahren in Anwendung von Art. 64 Abs. 1 VwVG eine Parteientschädigung für seine erwachsenen notwendigen Vertretungskosten zuzusprechen (vgl. Art. 7 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Die Rechtsvertreterin weist in ihrer Kostennote vom 23. November 2011 einen zeitlichen Aufwand von 17,25 Stunden zu einem Stundenansatz von Fr. 150.- zuzüglich Mehrwertsteuer sowie Spesen von Fr. 54.- und Fr. 450.- (...) aus. Der Zeitaufwand ist insofern zu kürzen, als der Aufwand vom 5. November 2011 (Besprechung G. _____ etc.) nicht als notwendig für das vorliegende Verfahren erachtet wird. In Anbetracht der Aussergewöhnlichkeit des vorliegenden Falls erscheint der grosse Zeitaufwand jedoch ansonsten angemessen. Somit ergibt sich ein zeitlicher Aufwand von 15,5 Stunden zu einem Stundenansatz von 150.- zuzüglich MwSt.. Insgesamt ist demnach die Parteientschädigung zu Lasten des BFM auf Fr. 3028.- festzulegen (inkl. Auslagen und MwSt). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.